

Rechtsverordnung der Gemeinde Denzlingen über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln

Gemäß den §§ 67 Abs. 2, 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung, § 12 Abs. 1 Ziffer 4 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung, § 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln vom 12. Mai 1986 und § 60 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ergeht folgende Rechtsverordnung.

§ 1

Auf den Wochenmärkten in der Gemeinde Denzlingen dürfen neben den in der Gewerbeordnung bestimmten Warenarten auch Korb-, Holz-, Stroh- und Töpferwaren sowie Bastel- und kunstgewerbliche Artikel feilgeboten werden. Ferner dürfen auch selbsterzeugte Wein-, Brennerei- und Mosterzeugnisse in geschlossenen Behältnissen und zum Ausschank feilgeboten werden.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Denzlingen, 16.08.02

Dr. Fischer, Bürgermeister